INOFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Bern, 15. Juni 2012

Herr Präsident

Ich beziehe mich auf unsere Gespräche vom 20. März 2012 in Brüssel, bei denen wir die Perspektiven für die Konsolidierung und Weiterentwicklung der intensiven und engen Beziehungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union unterhält, erörtert haben. Bei dieser Gelegenheit haben wir namentlich vereinbart, die nächsten Schritte sowohl auf der technischen wie auf der politischen Ebene, gestützt auf Vorschläge der Schweiz für institutionelle Lösungen, gemeinsam zu begleiten.

Im Einklang mit dem von uns beschlossenen gesamtheitlichen und koordinierten Ansatz hat der Bundesrat eine Reihe von Grundsätzen zu den institutionellen Fragen festgelegt, die sich im Rahmen unserer Beziehungen stellen. Er schlägt vor, diese Fragen zunächst im Rahmen der laufenden Marktzugangsverhandlungen zu konkretisieren. Wie Sie wissen, betrachten wir das Stromdossier hierfür als besonders geeignet, weil die materiellen Verhandlungen dort bereits fortgeschritten sind und weil ein solches Abkommen im Interesse beider Parteien liegt.

Ich freue mich, Ihnen heute den Inhalt unserer Vorschläge als Beilage übermitteln zu dürfen. Ich möchte ergänzen, dass diese Vorschläge Gegenstand intensiver interner Diskussionen im Rahmen einer Konsultation der Aussenpolitischen Kommissionen der Eidgenössischen Räte, der Kantone sowie der Spitzenorganisationen der Sozialpartner waren. Der Bundesrat war bei der Ausarbeitung der Vorschläge bestrebt, den Anliegen der EU, wie sie insbesondere in den Schlussfolgerungen des Rats zum Verhältnis zur Schweiz vom 14. Dezember 2010 geäussert wurden, so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Er stellt fest, dass nach Ablauf der Konsultationen ein Konsens im Hinblick auf das zentrale Ziel besteht, die Einheitlichkeit des durch die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU geschaffenen gemeinsamen Regelwerks zu gewährleisten.

Seine Exzellenz
Herr José Manuel Barroso
Präsident der Europäischen Kommission

BRÜSSEL

Bundesgasse 3, 3003 Bern, Schweiz
www.efd.admin.ch

Die unterbreiteten institutionellen Vorschläge erlauben es sicherzustellen, dass die im Rahmen unserer Abkommen geltenden Binnenmarktvorschriften einheitlich und möglichst gleichzeitig umgesetzt werden, unter Berücksichtigung des Status der Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat, der allerdings wirtschaftlich und rechtlich eng mit der EU verflochten ist. Als Inspirationsquelle für die im Anhang dargelegten Grundsätze dienten deshalb insbesondere Lösungen, die heute schon von beiden Vertragsparteien in gewissen neueren Abkommen akzeptiert und umgesetzt sind, sowie die institutionellen Bestimmungen des multilateralen Abkommens zur Regelung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Gestatten Sie mir, auf die hohe Bedeutung zu verweisen, die der Bundesrat der Erarbeitung von institutionellen Vorschlägen beimass, welche die Interessen beider Parteien berücksichtigen und geeignet sind, den bilateralen Weg zu konsolidieren, der seit dem Scheitern der Beteiligung der Schweiz am EWR und dem nachfolgenden Einfrieren des Beitrittsgesuchs im Jahr 1992 verfolgt wird.

Mit der Übermittlung der beiliegenden Vorschläge an Sie unternimmt der Bundesrat einen proaktiven und substanziellen Schritt, der die notwendigen Voraussetzungen für entscheidende Fortschritte in den Verhandlungen schafft, die wir im Rahmen des gemeinsam beschlossenen gesamtheitlichen und koordinierten Ansatzes führen. Ich bin insbesondere überzeugt, dass eine offene und konstruktive Haltung gegenüber diesen Vorschlägen Fortschritte bei den laufenden und künftigen Verhandlungen über den Marktzugang ermöglichen wird.

Ebenfalls freut es mich, Ihnen mitteilen zu können, dass der Bundesrat am 1. Juni 2012 einen Mandatstext für den Dialog mit der EU über Unternehmenssteuerregimes verabschiedet hat, so dass demnächst Verhandlungen in diesem Bereich aufgenommen werden können. In gleicher Weise bin ich erfreut, dass mehrere Dossiers, an denen die EU Interesse bekundet hat – etwa betreffend die Schweizer Beteiligung am GNSS oder am Euratom-Rahmenprogramm 2012-2013 – Gegenstand konstruktiver Verhandlungen sind. Schliesslich möchte ich daran erinnern, dass die Schweizer Regierung im Rahmen des gesamtheitlichen und koordinierten Ansatzes zu gegebener Zeit und im Lichte unserer gesamten Beziehungen mit der EU über eine mögliche Erneuerung des Schweizer Beitrags zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb des erweiterten Europas entscheiden wird. Bei ihrer Entscheidung wird sie auch die Erfahrungen mit dem jetzigen Erweiterungsbeitrag und die Bedürfnissen der potenziellen Empfängerländer berücksichtigen.

In diesem Geist einer offenen und konstruktiven Partnerschaft freue ich mich, Sie im Rahmen der politischen Begleitung dieses wichtigen Prozesses, über den wir uns bei unserem letzten Treffen in Brüssel verständigt haben, in den kommenden Wochen zu einem Arbeitsbesuch nach Bern einzuladen.

In der Zwischenzeit versichere ich Sie, Herr Präsident, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Eveline Widmer-Schlumpf

Beilagen:
- Grundsätze zur Lösung der institutionellen Fragen im Rahmen des "Stromabkommens" zwischen der Schweiz und der Europäischen Union
- Beispiele von Bestimmungen zur Konkretisierung der institutionellen Grundsätze im Rahmen eines Stromabkommens.

Grundsätze zur Lösung der institutionellen Fragen im Rahmen des "Stromabkommens" zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Einleitung

Mit diesem Papier legt die Schweizer Regierung eine Reihe von Grundsätzen vor, die zur Lösung der Problematik der institutionellen Architektur künftiger Marktzugangsabkommen zwischen der Schweiz und der EU beitragen können, mit dem Ziel, die Struktur der bilateralen Beziehungen einfacher und effizienter zu gestalten.

Bei dieser Problematik, die mit dem Hauptziel der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und -auslegung verbunden ist, geht es um die vier folgenden Bereiche: Übernahme der Weiterentwicklungen des relevanten EU-Rechts, Auslegung und Überwachung der Anwendung der Abkommen sowie Streitbeilegung. Die vorgeschlagenen Grundsätze werden den von der EU insbesondere in den Schlussfolgerungen des Rats zum Verhältnis zur Schweiz vom 14. Dezember 2010 geäusserten Bedenken gerecht und berücksichtigen gleichzeitig die Souveränität beider Parteien und das reibungslose Funktionieren ihrer Institutionen. Darüber hinaus basieren sie auf Lösungen, die bereits heute im Rahmen bestehender Abkommen oder innerhalb des EWR akzeptiert und umgesetzt sind.

Die Schweizer Regierung schlägt vor, die unterbreiteten Grundsätze zunächst im Rahmen einer konkreten Verhandlung zu verwirklichen. Ihrer Ansicht nach ist das Stromdossier hierfür besonders geeignet, weil die materiellen Verhandlungen dort bereits fortgeschritten sind und weil ein solches Abkommen im Interesse beider Parteien liegt. Bei einer solchen Vorgehensweise könnten die im Rahmen eines Stromabkommens erzielten institutionellen Lösungen als Modell dienen für weitere zukünftige Marktzugangsabkommen (Referenzcharakter).

Die vorgeschlagenen Grundsätze können wie folgt beschrieben werden:

I. Ziel der Einheitlichkeit

Der Bundesrat schlägt vor, im Abkommen verbindlich zu verankern, dass sich die Vertragsparteien das gemeinsame Ziel setzen, gemeinsame Bestimmungen und eine einheitliche Anwendung und Auslegung dieser Bestimmungen zu erarbeiten und beizubehalten, um eine Gleichbehandlung der Einzelpersonen und Marktteilnehmer im Anwendungsbereich des Abkommens zu erreichen. Dieses Homogenitätsgebot, das jenem des EWR-Abkommens gleicht, würde sich sowohl auf die Bestimmungen beziehen, die unverändert aus dem relevanten EU-Recht in das Abkommen übernommen werden, als auch auf jene, auf die in diesem Abkommen Bezug genommen wird.

Es handelt sich um ein Grundprinzip, durch das beide Parteien ihrem Willen Ausdruck verleihen würden, Unstimmigkeiten in der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des auf ihre Beziehungen anwendbaren EU-Rechts nach Möglichkeit zu vermeiden. Die im Folgenden genannten Grundsätze sind daraus abgeleitet und als Konkretisierungen dieses übergeordneten Ziels der Einheitlichkeit zu verstehen.

II. Weiterentwicklung des Rechts

Zur Gewährleistung der grösstmöglichen Homogenität der anwendbaren Bestimmungen, auch im Falle späterer Weiterentwicklungen des einschlägigen EU-Rechts, wäre die Schweiz bereit zu akzeptieren, dass sich die Verhandlungen und das daraus resultierende Abkommen auf den relevanten EU-Acquis stützen. Zudem würde sie sich verpflichten, künftige Weiterentwicklungen dieses Acquis zu übernehmen, sofern:

- diese Übernahme nicht automatisch, sondern aufgrund eines Entscheids in gegenseitigem Einvernehmen und unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der beiden Vertragsparteien erfolgt. In diesem Zusammenhang wären in den technischen Bereichen, wo notwendig, flexible und dynamische Mechanismen zur Übernahme des Acquis in das Abkommen vorzusehen.

- die EU, falls die Schweiz eine bestimmte Weiterentwicklung des relevanten Acquis ausnahmsweise nicht übernehmen kann, angemessene Ausgleichsmassnahmen tref-

fen könnte, deren Verhältnismässigkeit in einem Schiedsverfahren überprüft werden könnte (s. Ziff. V unten).

Im Gegenzug für die Verpflichtung zur Übernahme der späteren Weiterentwicklungen des relevanten Acquis würde die Schweiz im Bereich des Abkommens über eine angemessene Teilnahme an der dieser Rechtsentwicklung vorgelagerten Entscheidungsfindung verfügen. Gleich wie im EWR würde diese Teilnahme die Arbeiten der von der Kommission und dem Rat der EU eingesetzten Arbeitsgruppen, Komitologie-Ausschüsse und Expertengruppen betreffen, die für diesen Bereich zuständig sind.

III. Überwachung der Anwendung des Abkommens und Rechtswege

Im Bereich der Überwachung der Anwendung der Abkommen wird − entsprechend dem System im Rahmen des EWR − ein Zweisäulen-System vorgeschlagen, wonach jede Vertragspartei für die korrekte Anwendung und Auslegung des Abkommens in ihrem eigenen Gebiet zuständig ist, dies jedoch unter vollständiger Beachtung des oben erwähnten Ziels der Einheitlichkeit. Die Schweiz ist bereit, eine unabhängige nationale Überwachungsbehörde einzusetzen, deren Kompetenzen mit jenen der Europäischen Kommission im Aufsichtsbereich vergleichbar wären, um die korrekte Anwendung des Abkommens durch die Schweizer Behörden und die Gleichbehandlung von Einzelpersonen und Marktteilnehmern im Anwendungsbereich des Abkommens zu gewährleisten.

Die Mitglieder dieser Überwachungsbehörde würden vom Schweizer Parlament ernannt und nach einem Verfahren arbeiten, das ihre völlige Unabhängigkeit gewährleistet. Die Behörde könnte bei einer Klage oder auf eigene Initiative mögliche Vertragsverletzungen untersuchen, einschliesslich die mangelhafte Umsetzung oder Durchsetzung der Bestimmungen im innerstaatlichen Recht. Sollte sie eine solche Verletzung feststellen, könnte sie bei den obersten Schweizer Gerichten ein gerichtliches Verfahren einleiten.

Im Rahmen des Stromabkommens würde die Schweiz Einsitz in die Organe von ACER und ENTSO-E nehmen, deren Entscheidungsbefugnisse im Bereich des Abkommens sie im Übrigen anerkennen würde. Im Wettbewerbsbereich wäre die Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) für die Aufsicht über die korrekte Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Abkommens durch die Schweizer Marktteilnehmer zuständig.

IV. Einheitliche Auslegung

Um die Konkretisierung des Ziels der einheitlichen Auslegung der Bestimmungen des Abkommens sicherzustellen, würden die Parteien eine rechtsverbindliche Bestimmung vereinbaren, durch die alle ihre Behörden gehalten sind, das Abkommen einheitlich auszulegen. Diese Bestimmung enthielte die Verpflichtung, die Auslegung des Gerichtshofs der EU betreffend den EU-Acquis zu berücksichtigen, der in das Abkommen übernommen bzw. auf den in diesem Abkommen Bezug genommen wird ungeachtet dessen, ob diese Rechtsprechung vor oder nach dem Abschluss des Abkommens ergangen ist.

Aus dem gleichen Grund würde das Abkommen einen institutionalisierten Dialog zwischen den höchsten Gerichten der Vertragsparteien vorsehen.

Weiter wäre vorgesehen, dass die Schweiz die Befugnis hätte, in Fällen, in denen ein Gericht eines Mitgliedstaats dem Gerichtshof der EU eine in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, beim Gerichtshof Schriftsätze einzureichen oder schriftliche Erklärungen abzugeben.

Wie im Falle des EWR könnte eine Vertragspartei, die der Ansicht ist, dass die einheitliche Auslegung der Bestimmungen des Abkommens aufgrund eines letztinstanzlichen Gerichtsentscheids nicht mehr gesichert ist, eine Beratung der Parteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses verlangen. Kommt der Gemischte Ausschuss innert einer bestimmten Frist zu keiner Einigung, könnte die benachteiligte Partei geeignete und verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Die Verhältnismässigkeit dieser Massnahmen könnte einem Schiedsverfahren unterzogen werden (vgl. Ziff. V).

V. Streitbeilegung und Ausgleichsmassnahmen

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien sollen primär im Gemischten Ausschuss besprochen und geregelt werden. Kann dieser den Streitfall nicht innert einer bestimmten Frist beilegen, wäre vorgesehen, dass die benachteiligte Partei geeignete und verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen könnte. Solche Massnahmen könnten je nach Umstand beinhalten, einen Teil oder das gesamte Abkommen auszusetzen.

Der Umfang, die Dauer und die Verhältnismässigkeit solcher Ausgleichsmassnahmen würden durch ein Schiedsgericht überprüft, dessen Beschlüsse für beide Parteien bindend wären.

VI. Referenzcharakter

Sollten die vorliegenden und im Rahmen der Verhandlungen im Strombereich konkretisierten institutionellen Vorschläge für beide Parteien akzeptabel sein, könnten sie im Einvernehmen der Parteien als Modell für die künftigen Marktzugangsabkommen dienen.

Dies könnte in Form einer gemeinsamen Erklärung oder einer speziellen Vereinbarung (*pactum de negociando*) erfolgen. Eine derartige Vorgehensweise würde den allgemeinen Rahmen der institutionellen Architektur künftiger Marktzugangsabkommen zwischen der Schweiz und der EU abstecken und gleichzeitig die gebotene Flexibilität gewährleisten, damit spezifische Lösungen gefunden werden können, die den Besonderheiten der verschiedenen Bereiche Rechnung tragen, in denen eine künftige Zusammenarbeit denkbar ist (REACH, Agrarfreihandel, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit usw.), insbesondere was die spezifischen Befugnisse der EU-Agenturen betrifft.

Damit würde dem gemeinsamen Ziel entsprochen, die institutionellen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union unter Wahrung der Rechtsordnung beider Parteien zu vereinfachen, zu konsolidieren und nachhaltig zu sichern.

Anhang II

Beispiele von Bestimmungen zur Konkretisierung der institutionellen Grundsätze

Zur Veranschaulichung und zum besseren Verständnis der von der Schweizer Regierung unterbreiteten institutionellen Grundsätze formuliert dieses Dokument Vorschläge für konkrete Bestimmungen im Rahmen des Stromabkommens. Diese Bestimmungen inspirieren sich weitgehend von den Vorschriften zur Regulierung des EWR sowie den geltenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EU.

***

- Das **Ziel der Einheitlichkeit** ist das Kernelement verstärkter institutioneller Regelungen in den Marktzugangsabkommen. Es könnte eine Bestimmung vereinbart werden, vergleichbar mit derjenigen im EWR-Abkommen, und die Einheitlichkeit würde zusätzlich durch Bestimmungen über die weiteren institutionellen Aspekte des Abkommens gewährleistet.

Ziel der Vertragsparteien ist es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und der Bestimmungen des EU-Rechts, auf die in diesem Abkommen Bezug genommen wird oder die in ihrem wesentlichen Gehalt in das vorliegende Abkommen übernommen wurden, zu erreichen und beizubehalten und eine Gleichbehandlung der Einzelpersonen und Marktteilnehmer im Anwendungsbereich des Abkommens zu erwirken.

***

- In Bezug auf die **Weiterentwicklung des Rechts** wäre die Schweiz bereit, den relevanten Acquis zu übernehmen und diesen möglichst gleichzeitig mit den EU-Mitgliedstaaten anzuwenden, jedoch ohne Automatismus und unter Einhaltung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen. Folgende Bestimmungen sind denkbar:

(1) Sobald die Union neue Rechtsvorschriften ausarbeitet, die unter dieses Abkommen fallen, ersucht sie die schweizerischen Sachverständigen genauso um ihre Meinung, wie sie um die Meinung der Sachverständigen von Mitgliedstaaten bittet.

(2) Unterbreitet die Europäische Union ihren Mitgliedstaaten oder dem Rat ihre Vorschläge, so übersendet sie der Schweiz davon eine Abschrift. Auf Antrag einer Vertragspartei findet im Gemischten Ausschuss ein erster Meinungsaustausch statt.

(3) Auf Antrag einer Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander vor der Verabschiedung der EU-Rechtsakte im Rahmen eines kontinuierlichen Informations- und Konsultationsprozesses erneut im Gemischten Ausschuss.

(4) Änderungen der Anhänge des vorliegenden Abkommens, die erforderlich werden, um die Weiterentwicklung der einschlägigen EU-Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Abkommens zu berücksichtigen, werden so früh wie möglich beschlossen, damit sie unter Einhaltung der internen Verfahren der Vertragsparteien zeitgleich mit den geänderten EU-Vorschriften zur Anwendung kommen können.

(5) In technischen Bereichen können gemäss Anhang A1 spezifische Verfahren zur Anwendung kommen.

(6) Kann die Beschlussfassung nicht in der Weise erfolgen, dass die Änderungen zeitgleich anwendbar werden, so werden die Änderungen, die in dem den Vertragsparteien zur Genehmigung vorgelegten Beschlussentwurf vorgesehen sind, wenn möglich unter Einhaltung der internen Verfahren der Vertragsparteien vorläufig angewendet.

(7) Während der Informations- und Konsultationsphase arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um die Beschlussfassung im Gemischten Ausschuss am Ende dieses Verfahrens zu erleichtern.

(8) Ist die Gleichwertigkeit der im Anhang aufgeführten Bestimmungen nicht mehr gewährleistet, weil die in Absatz 4 vorgesehenen Änderungen nicht beschlossen wurden, kann jede Vertragspartei nach Beratung im Gemischten Ausschuss ab dem Datum, an dem die betreffende Vorschrift des EU-Rechts anwendbar wird, geeignete und verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen nach Artikel X ergreifen.

- Wie im EWR müsste im Gegenzug zur Verpflichtung zur Übernahme der Weiterentwicklungen des für das Abkommen relevanten Acquis eine **angemessene Teilnahme der Schweiz an der Entscheidungsfindung** ("*decision shaping*") und, im Rahmen des Stromabkommens, insbesondere ihre Einsitznahme in die für den Strombereich zuständigen Agenturen und Gremien sichergestellt werden. Die entsprechenden Bestimmungen könnten wie folgt lauten:

(1) Teilnahme an den Ausschüssen

Die Europäische Union achtet unbeschadet der Beteiligung der Schweiz an anderen Gremien darauf, dass die Vertreter der Schweiz bei Traktanden, welche die Schweiz betreffen, als Beobachter an den Tagungen der Ausschüsse teilnehmen können, die für die im Anhang zum vorliegenden Abkommen erwähnten Rechtsakte zuständig sind.

(2) Entsendung nationaler Sachverständiger

Die Schweiz kann nationale Sachverständige in der für Energie zuständigen Generaldirektion der Europäischen Kommission entsenden.

(3) Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

a) In den unter das Abkommen fallenden Bereichen beteiligt sich die Schweiz in vollem Umfang an der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), einschliesslich ihrer Organe und Arbeitsgruppen. Ihre Vertreter sind in Gremien mit beschränkter Mitgliedschaft wählbar.

b) Die Modalitäten der Beteiligung der Schweiz an der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) − einschliesslich in finanzieller Hinsicht − sind im Anhang A2 geregelt.

(4) Europäischer Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E)

a) Die nationale Schweizer Netzgesellschaft beteiligt sich am Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E).

b) Sie entrichtet zu diesem Zweck einen angemessenen finanziellen Beitrag gemäss Anhang A3, der dem durch ENTSO-E festgelegten Mitgliederbeitrag entspricht.

c) Sie nimmt − mit Stimmrecht − Einsitz in die Arbeitsgruppen und Organe von ENTSO-E. Die Schweiz ist in deren Aufsichtsorganen vertreten.

***

- Die Schweizer Regierung strebt die Schaffung einer unabhängigen nationalen **Überwachungsbehörde** an, die bei den obersten Schweizer Gerichten ein gerichtliches Verfahren einleiten kann. Die Modalitäten eines solchen unabhängigen nationalen Aufsichtssystems (Befugnisse, Ernennungsmodalitäten, Verfahrensregeln usw.) werden derzeit noch geprüft. Das Abkommen könnte diesbezüglich allgemeine Bestimmungen enthalten:

(1) Jede Vertragspartei ist für die korrekte Anwendung des Abkommens in ihrem eigenen Gebiet zuständig.

(2) Die Schweiz setzt eine von Regierung und Verwaltung unabhängige Überwachungsbehörde ein, um die korrekte Anwendung des Abkommens durch die Behörden in der Schweiz sicherzustellen. Diese nimmt insbesondere sämtliche Klagen, einschliesslich jene der Europäischen Kommission, entgegen und richtet Fragen und Empfehlungen an die zuständigen Behörden.

(3) Bei Feststellung einer Vertragsverletzung kann die Überwachungsbehörde ein gerichtliches Verfahren einleiten.

- Im **spezifischen Fall des Strombereichs** hätte die nationale Regulierungsbehörde (ELCOM) für das gute Funktionieren des Strommarktes in der Schweiz zu sorgen. ACER wäre eventuell befugt, Entscheide zu fällen, welche die Schweiz betreffen. Die Aufsicht betreffend den Wettbewerb würde von der Wettbewerbskommission wahrgenommen.

(1) Vorbehaltlich spezifischer Bestimmungen ist gemäss den in der Anlage zu diesem Übereinkommen enthaltenen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt die staatliche Regulierungsbehörde ELCOM für die Überwachung des Strommarktes in der Schweiz zuständig.

(2) Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) hat Entscheidungsbefugnis in den Fällen, die in den in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Die Entscheide betreffend die Schweiz bedürfen der Zustimmung des Gemischten Ausschusses nach Anhang A2.

(3) Die Überwachungsbehörde kann in denjenigen Fällen Beschlüsse fassen, wo der relevante Acquis für die Europäische Kommission eine solche Zuständigkeit vorsieht.

(4) Die Aufsicht über die korrekte Anwendung der Bestimmungen des Abkommens betreffend den Wettbewerb obliegt den Behörden der Vertragsparteien, der Europäischen Kommission in der EU und der Wettbewerbskommission (WEKO) in der Schweiz.

***

- Bei der **Auslegung** der Bestimmungen des Abkommens gilt es wie im EWR sicherzustellen, dass die Rechtsprechung und die Behörden der Parteien die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU berücksichtigen, damit eine einheitliche Auslegung des Abkommens sichergestellt werden kann. Die entsprechenden Bestimmungen könnten wie folgt lauten:

(1) Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Massnahmen, damit in ihren Beziehungen gleichwertige Rechte und Pflichten wie in den Rechtsakten der Europäischen Union, auf die Bezug genommen wird, Anwendung finden.

(2) Soweit für die Anwendung dieses Abkommens Begriffe des EU-Rechts herangezogen werden, wird hierfür die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union berücksichtigt.

(3) Die höchsten Gerichte der Vertragsparteien führen einen institutionalisierten Dialog, um eine möglichst einheitliche Auslegung des Abkommens sicherzustellen.

(4) Die Schweiz kann in Fällen, in denen ein Gericht eines Mitgliedstaats dem Gerichtshof der Europäischen Union eine in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

(5) Kann eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen des Abkommens nicht mehr sichergestellt werden, so kann jede Vertragspartei nach Beratung im Gemischten Ausschuss geeignete und verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen nach Artikel X ergreifen.

***

- Für die **Streitbeilegung** wäre primär der Gemischte Ausschuss zuständig.

(1) Die Vertragsparteien können den Gemischten Ausschuss unbeschadet der Bestimmungen über die Ausgleichsmassnahmen mit allen Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Gemischte Ausschuss bemüht sich, den Streitfall beizulegen. Dazu werden ihm alle zweckdienlichen Informationen für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck prüft der Gemischte Ausschuss alle Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemässen Funktionierens dieses Abkommens.

- Sollte der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage sein, eine Streitigkeit in der vorgegebenen Frist beizulegen, könnte die benachteiligte Partei geeignete und verhältnismässige **Ausgleichsmassnahmen** treffen, die wie im EWR-Abkommen in einem Schiedsverfahren überprüft werden können.

(1) Eine Vertragspartei kann nach Beratung im Gemischten Ausschuss geeignete und verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen, wenn sie feststellt, dass die andere Vertragspartei nicht in der Lage ist, eine Weiterentwicklung des einschlägigen Acquis zu übernehmen oder wenn sie die Bestimmungen dieses Abkommens nicht einhält.

(2) Eine Vertragspartei kann die Anwendung dieses Abkommens ganz oder teilweise aussetzen, es sei denn, der Gemischte Ausschuss beschliesst etwas anderes, nachdem er die Möglichkeiten geprüft hat, die Anwendung aufrechtzuerhalten.

(3) Tragweite und Dauer der oben genannten Massnahmen sind auf das notwendige Mass zu beschränken, das zur Regelung des Falls und zur Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Rechten und Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich ist. Der Gemischte Ausschuss überprüft die Verhältnismässigkeit solcher Massnahmen.

(4) Kommt im Gemischten Ausschuss keine Einigung zustande, werden Streitigkeiten betreffend Tragweite, Dauer und Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen auf Ersuchen einer Vertragspartei dem in Anhang A4 vorgesehenen Schiedsverfahren unterzogen. Auslegungsfragen zu Bestimmungen, die sich mit den entsprechenden Bestimmungen des EU-Rechts decken, können nicht in diesem Rahmen geklärt werden.